Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2287

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 des Gesetzes zur Gewährung von Mehrbeträgen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Neufestsetzung des Beitrages in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung (Renten-Mehrbetrags-Gesetz — RMG —) vom 23. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 345) erhält folgende Fassung:

„§ 9

In der Arbeitslosenversicherung ist der Beitragssatz 2 vom Hundert des Entgelts."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1956 in Kraft. Der neue Beitrag ist bei Lohnzahlungszeiträumen, die nicht mit dem Kalendermonat zusammenfallen, wie folgt zu entrichten:

a) Bei wöchentlichen Lohnzahlungszeiträumen ist der neue Beitrag erstmalig für den nach dem 1. Juli 1956 beginnenden Lohnzahlungszeitraum zu entrichten.

b) Bei längeren Lohnzahlungszeiträumen ist der Lohnzahlungszeitraum in Lohnwochen aufzuteilen. Der neue Beitrag ist erstmalig für die erste Lohnwoche zu entrichten, die nach dem 1. Juli 1956 beginnt.

Bonn, den 11. April 1956

Dr. Atzenroth
Dr. Dehler und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551